

An den Landrat

Glarus, xx. 2026

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG); Schutzstatus S Vernehmlassungsvorlage

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Der Bund aktivierte im März 2022 im Zuge des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine den Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine. Der Schutzstatus S ermöglicht eine rasche, vorübergehende Aufnahme ohne formelles Asylverfahren. Der Status S wurde seit 2022 jährlich und letztmals bis 4. März 2027 verlängert. Wenn der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben hat, so erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung B. Diese Bewilligung ist an den Schutzstatus S gekoppelt und bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Über die Aufhebung oder Fortführung des Schutzstatus S entscheidet der Bund definitiv im Herbst 2026. Es ist davon auszugehen, dass dieser weiterhin in Kraft bleibt. Parallel dazu reduziert der Bund im Rahmen des Entlastungspakets 2027 seine finanzielle Beteiligung an den Sozialhilfekosten im Asylbereich. Die daraus entstehenden Mehrkosten müssen die Kantone finanzieren.

Ein Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung hat nach geltendem Recht Auswirkungen auf die Höhe der Sozialhilfe. Der Bund kündigte an, den Kantonen künftig die Kompetenz einzuräumen, die Höhe der Sozialhilfe für diese Personengruppe selbst festzulegen. Die vorgeschlagene Lösung für den Kanton Glarus bedarf einer Gesetzesanpassung des Sozialhilfegesetzes. Vorgesehen ist, dass Personen mit Status S mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin mit reduzierter Sozialhilfe unterstützt werden, und zwar für weitere fünf Jahre. Durch eine nachgelagerte Verordnungsanpassung werden vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Status S (mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung) sozialhilferechtlich gleichgestellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Vorlage zuzustimmen, diese per 1. Februar 2027 in Kraft zu setzen und der nächsten Landsgemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2022 marschierten russische Truppen in die Ukraine ein. Viele Menschen aus der Ukraine verliessen ihr Land auf der Flucht vor dem Krieg. Aufgrund dieser Welle von Geflüchteten hat der Bundesrat erstmals den Status S für Schutzsuchende aus der Ukraine aktiviert (Art. 4 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Die Aufnahme von Personen erfolgt ohne

Asylverfahren und stellt damit einen raschen Schutz sicher. Es handelt sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird. Dieser Schutzstatus ohne Aufenthaltsbewilligung besteht während maximal fünf Jahren. Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung von den Kantonen, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Bei den ersten Personen ist das ab Frühjahr 2027 der Fall. In diesem Zusammenhang hatte der Bund zu entscheiden, wie mit dem Schutzstatus weiter verfahren wird. Der Bund kündigte an, im Herbst 2026 über die Aufhebung oder Fortführung des Schutzstatus zu entscheiden. Sofern am Schutzstatus festgehalten wird, ist das geltende Recht auf diese Ausgangslage auszurichten.

1.1. **Geltendes Recht, aktuelle Situation**

Grundsätzlich sind die Kantone für die Sozialhilfe und Nothilfe zugunsten von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Der Bund legt jedoch einerseits Rahmenbedingungen fest hinsichtlich der Unterstützungshöhe je nach Aufenthaltsstatus (reduzierte oder reguläre (ordentliche) Unterstützung), andererseits richtet er Bundesbeiträge an die Kantone aus, sogenannte Globalpauschalen, mit welchen die Sozialhilfekosten mitfinanziert werden.

Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung sind mit reduzierter Sozialhilfe zu unterstützen. Sobald diese Personen nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, die an den Schutzstatus geknüpft ist, haben sie Anspruch auf reguläre Sozialhilfe (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzfragen [AsylV 2; SR 142.312]). Damit sind sie Personen mit Flüchtlingsstatus und der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt.

Im Kanton Glarus besitzen per Mitte Juni 2026 343 Personen einen Schutzstatus S:

Tabelle 1: Schutzbedürftige Bestand Juni 2026

Anzahl	Kategorie
108	Schutzbedürftige mit Sozialhilfe und Erwerbspotenzial
66	Schutzbedürftige mit Sozialhilfe unter 18 Jahre alt
51	Schutzbedürftige mit Sozialhilfe über 55 Jahre alt
118	Schutzbedürftige ohne Sozialhilfe
343	Total Schutzbedürftige im Kanton Glarus

Der Ukraine-Krieg jährt sich im Februar 2027 zum fünften Mal. Die ersten Schutzsuchenden werden somit ab diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Gemäss den aktuellen Zahlen der Asylsozialhilfe betrifft dies im Kanton Glarus 130 Personen im Jahr 2027 und 38 Personen im Jahr 2028, die fortan mit regulärer Sozialhilfe unterstützt werden müssten.

1.2. **Anstoss für die Vorlage**

Die Bundesversammlung hat im Frühjahr 2026 das Entlastungspaket 2027 (EP27) angenommen. Dieses Paket sieht unter anderem vor, dass die Bundespauschalen für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gekürzt bzw. für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gänzlich gestrichen werden.

Ein Grossteil der Personen mit Status S wird im Verlauf des Jahres 2027 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern der Bundesrat den Schutzstatus im Herbst 2026 nicht aufhebt. Damit begründen sie einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe, die vom Bund nicht mehr mitfinanziert wird. Konkret fällt einerseits die halbe Globalpauschale 2 weg, die ab Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung (d. h. fünf Jahre nach Schutzgewährung) für weitere fünf Jahre bezahlt worden wäre (Art. 24 Abs. 3 AsylV 2). Andererseits werden die ersten fünf Jahre, während denen sie zum Bestand für die Globalpauschale 1 zählen, nicht mehr ab Schutzgewährung berechnet, sondern ab Schutzgesuch.

Eine weitere Änderung auf Bundesebene in finanzieller Hinsicht betrifft vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Staatenlose: Bisher endete die Bundessubvention sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz. Mit dem EP27 wird diese Subvention auf fünf Jahre verkürzt. Diese Änderung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Sozialhilfegesetz. Sie ist aber relevant in der Umsetzung und den notwendigen Anpassungen auf kantonaler Verordnungsebene.

Die Mehrkosten durch die Kürzung bzw. den Wegfall der Bundespauschalen für Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene haben vollumfänglich die Kantone zu finanzieren.

Die Kantone gehen zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass der Bund am Schutzstatus festhält und diesen verlängert. Der Bund wird wie bisher in enger Abstimmung mit der EU darüber entscheiden. Bei einer Aufhebung des Schutzstatus S müsste der Bund ein ordentliches Asylverfahren durchführen, was administrativ schwer zu bewältigen sein dürfte.

2. Inhalt der Vorlage

2.1. Herleitung der Lösung

Wie erwähnt legt der Bund die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Höhe der Sozialhilfeunterstützung für Personen aus dem Asylbereich fest. Mit dem Wegfall der halben Globalpauschale 2 entfällt auch die Legitimation des Bundes, den Kantonen hinsichtlich des Standards der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Vorgaben zu machen. Deshalb wurde im Juni 2026 bekannt, dass der Bund eine Anpassung der Asylverordnung 2 beabsichtigt. Die Gleichstellung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit der einheimischen Bevölkerung sollte im Bundesrecht aufgehoben werden. Damit sind die Kantone frei, den Unterstützungsstandard für diese Personen in ihren Sozialhilfegesetzen selbst festzulegen. Für den Kanton Glarus bedeutet das, dass mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung eine reguläre Sozialhilfe ausgerichtet werden müsste.

Gründe für eine reguläre Unterstützung, und damit eine Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung sowie mit anerkannten Flüchtlingen, sind nicht ersichtlich. Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status, unabhängig davon, ob der Schutzstatus an eine Aufenthaltsbewilligung gekoppelt ist oder nicht. Das bedeutet, dass betroffenen Personen kein dauerhaftes Bleiberecht in der Schweiz zukommt. Rückkehrorientiert ist auch der Status der vorläufigen Aufnahme. Diesen Personen kommt keine Flüchtlingseigenschaft zu, d. h. ihr Asylgesuch wurde grundsätzlich abgelehnt. Eine Rückkehr ins Herkunftsland ist bei diesen Personen jedoch aktuell nicht zumutbar, beispielsweise wegen Kriegen oder anderen politischen Unruhen, weshalb sie vorläufig in der Schweiz bleiben dürfen. Sowohl beim Schutzstatus S als auch bei der vorläufigen Aufnahme gilt deshalb, dass betroffene Personen bei einer Beruhigung der Lage im Heimatland grundsätzlich zurückkehren müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch zu stellen, wenn eine Sozialhilfeunabhängigkeit besteht und sich die Personen in der Schweiz integriert haben. Die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch zu stellen, steht auch Personen mit Status S nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Schweiz offen.

In der Realität werden kaum vorläufige Aufnahmen aufgehoben. Je länger Betroffenen die Rückkehr ins Heimatland nicht zugemutet werden kann, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich in der Schweiz integriert haben und nicht zurückkehren wollen. Faktisch verbleibt ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen deshalb langfristig bzw. dauerhaft in der Schweiz. Die Kantone sind vom Bund verpflichtet, die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen voranzutreiben. Vorläufig aufgenommene Personen sind folglich genauso wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge Teil der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Die IAS bezweckt die sprachliche, wirtschaftliche und soziale

Integration. Für Schutzbedürftige besteht ein Spezialprogramm S, das die Integration im Sinne der IAS fördert.

Solange vorläufig aufgenommene Personen sozialhilfeabhängig sind, sieht das Bundesrecht eine Unterstützung mit reduzierter Sozialhilfe vor. Das bedeutet, dass die Unterstützung unter den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung liegt. Diese Regelung ist von finanz- und migrationspolitischen Überlegungen getragen. Staatliche Mittel sollen sparsam verwendet werden und durch Sozialhilfeleistungen soll möglichst kein Anreiz zum Zuzug oder Verbleib gegeben werden. Gleichzeitig soll die Regelung eine schnellere Integration in der Schweiz fördern, um von der Sozialhilfe abgelöst zu werden. Anfang 2024 wurden die Kantone durch den Bund aufgefordert, die Integration für erwerbsfähige Personen mit Schutzstatus S gleichermassen zu fördern.

Diese finanz- und migrationspolitischen Überlegungen sind jedoch je nach Aufenthaltsdauer differenzierter zu betrachten. Eine unbefristete dauerhafte Schlechterstellung bei einem dauerhaften Verbleib in der Schweiz ist nicht legitim und stellt ab einem gewissen Punkt eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots dar. Die Rückkehrorientierung nimmt mit den Jahren zunehmend ab. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der regulären Sozialhilfe aufgrund Gesundheit und Alter nicht integriert werden können. Diesem Umstand ist in der Ausgestaltung der regierungsrätlichen Verordnung Rechnung zu tragen und tangiert die vorliegende Gesetzesanpassung nicht direkt. Vorgesehen ist eine reduzierte Unterstützung für die Dauer von 10 Jahren seit Einreise in die Schweiz.

Die Aktivierung des Schutzstatus S hatte vor allem administrative Gründe. In den ersten sechs Wochen wurden über 40'000 schutzsuchende Personen in der Schweiz registriert. Die Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens wäre für den Bund nicht zu stemmen gewesen. Das Vorgehen stellt ein schnelles Verfahren in der Bewältigung der Fluchtbewegung aus der Ukraine sicher, ohne dass das Asylsystem kollabiert. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die meisten Personen in einem ordentlichen Asylverfahren eine vorläufige Aufnahme erhalten hätten. Die wenigsten Menschen wurden persönlich im Heimatland verfolgt, was eine Flüchtlingseigenschaft begründet hätte.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen und schutzbedürftigen Personen (mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung) gleichzuschalten. Es wird verhindert, dass Personen mit einem ähnlichen Status wirtschaftlich unterschiedlich behandelt werden und hält den Druck zur Integration aufrecht.

2.2. Beantragte Änderungen / Neuerungen

Artikel 24a SHG ist aus oben genannten Überlegungen dahingehend zu ändern, dass Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung wie vorläufig aufgenommene Personen grundsätzlich mit reduzierter Sozialhilfe unterstützt werden.

Für Personen, die gestützt auf Artikel 24a SHG einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, gelten hinsichtlich Art und Höhe der Unterstützung die ausführenden Bestimmungen in der Verordnung über die wirtschaftliche Hilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asyl- und Flüchtlingsverordnung [AFV; GS VIII E/21/4]) und in der Verordnung über die reduzierte Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylsozialhilfeverordnung [AsylSHV; GS VIII E/21/4/1]). Die AFV ist im Nachgang an die Landsgemeinde entsprechend durch den Regierungsrat anzupassen, unter Berücksichtigung des Rechtsgleichheitsgebots bei dauerhaftem Verbleib in der Schweiz.

Die ersten Personen reisten Ende Februar 2022 in die Schweiz ein und erhielten kurze Zeit später den Schutzstatus S. Von den im Zeitraum zwischen März und Mai 2022 eröffneten

Unterstützungsdossiers im Kanton Glarus beziehen 68 Personen in 45 Unterstützungseinheiten (Familien) Sozialhilfe (Stand Juni 2026). Diese Personen werden ohne Gesetzesanpassung ab März 2027 einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe begründen.

Die Stossrichtung des Bundes, dass die Kantone zukünftig selber über die Unterstützungshöhe von Personen mit Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung entscheiden dürfen, wurde erst im Juni 2026 bekannt. Entsprechend konnte das Gesetzgebungsprojekt frühestens zuhanden der Landsgemeinde 2027 vorbereitet werden. Gesetze treten grundsätzlich ab Publikation und nicht rückwirkend in Kraft. Rückwirkende Erlasse gefährden die Rechtssicherheit im Sinne der Voraussehbarkeit staatlicher Massnahmen, enttäuschen Vertrauen und können eine rechtsungleiche Behandlung bewirken. Deshalb ist eine Rückwirkung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt, zeitlich beschränkt ist (max. ein Jahr), keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeutet. Bei einer belastenden Rückwirkung, wie das vorliegend der Fall ist, ist grosse Zurückhaltung zu üben und eine Rückwirkung häufig unzulässig.

2.3. *Rechtsetzung bei Dringlichkeit*

Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f Kantonsverfassung (KV; GS I A/1/1) verleiht dem Landrat das Recht, in dringenden Fällen anstelle der Landsgemeinde über Gesetzesänderungen zu entscheiden. Derartige Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Diese Bestimmung dient u. a. für den Fall, in dem der Kanton ergänzende Vorschriften zu kurzfristig in Kraft gesetztem Bundesrecht erlassen muss, weil die nächste Landsgemeinde erst später stattfindet. Die Landsgemeinde 2026 verabschiedete eine neue Dringlichkeitsklausel in Artikel 91a KV, welche voraussichtlich im Herbst 2026 in Kraft gesetzt wird und das aktuell geltende Recht präzisiert bzw. ausweitet. Demnach ist der Landrat in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide. Mit der Inkraftsetzung von Artikel 91a KV entfällt die Bestimmung in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f KV.

Ohne Übergangsregelung würde ein nicht unbedeutender Teil, der sich im Zeitraum von Februar bis Mai 2027 bereits seit fünf Jahren in der Schweiz aufhält, einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe begründen. Gemäss den aktuellen Belegungszahlen entspricht dies 30 Prozent aller unterstützten Personen aus der Ukraine. Eine vorübergehende Erhöhung der Unterstützungsleistung für diese Personen ist weder verständlich noch – wie aufgezeigt – sachlich gerechtfertigt und führt darüber hinaus zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand bei der Abteilung Asyl.

Trotz der Dringlichkeit konnte ein kurzes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Dies stellt eine minimale demokratische Partizipation der Bevölkerung vor dem Landratsbeschluss sicher. Der Landsgemeinde wird anschliessend die Gesetzesänderung zur Bestätigung unterbreitet, wonach das Gesetz am 1. Juli 2027 in Kraft treten und das dringliche Gesetz in der Fassung des Landrats bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar sein soll.

3. *Vernehmlassungsverfahren*

3.1. *Vorgehen und Rücklauf*

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres am [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des SHG. Die Vernehmlassung dauerte bis am [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Insgesamt gingen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Rückmeldungen ein. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Vernehmlassungsteilnehmende teilen ihren Verzicht mit, womit Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Stellungnahmen ausgewertet werden konnten.

3.2. *Generelle Beurteilung der Vorlage*

3.3. *Berücksichtigte Anliegen*

3.4. *Nicht berücksichtigte Anliegen*

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 15; Aufgaben

Absatz 2 enthält im 2. Satz noch den Begriff «Voranschlag», obwohl dieser als Folge der Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung an der Landsgemeinde 2014 durch den Begriff «Budget» hätte ersetzt werden sollen (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2014, S. 134). Diese redaktionelle Anpassung wird nachgeholt. Diese Änderung ist nicht Teil des Dringlichkeitsbeschlusses durch den Landrat und wird der Landsgemeinde ordentlich vorgelegt.

Artikel 24a; Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe

In Artikel 24a SHG wird verankert, dass die Bestimmungen zur Asylsozialhilfe auch für schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung gelten. Sie sollen vorläufig aufgenommenen Personen gleichgestellt und damit grundsätzlich ebenfalls nur mit reduzierter Sozialhilfe unterstützt werden. Die Ausgestaltung der reduzierten Sozialhilfe im Konkreten obliegt dem Regierungsrat (Art. 24a Abs. 4 SHG), bzw. dem Departement Volkswirtschaft und Inneres gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 AFV. In der regierungsrätlichen Verordnung sind im Nachgang an den Beschluss des Landrats per 1. Februar 2027 bzw. der Landsgemeinde per 1. Juni 2026 die nötigen Verordnungsbestimmungen zu erlassen, unter Berücksichtigung des Rechtsgleichheitsgebots bei dauerhaftem Verbleib in der Schweiz.

5. Auswirkungen

5.1. *Finanzielle Auswirkungen*

Der Kanton Glarus ist einer der wenigen Kantone, der das Asylwesen mit den Bundespauschalen vollständig finanzieren kann. Aus diesem Grund besteht im Kanton Glarus ein Asylfonds, der mit Überschüssen aus den Bundespauschalen geäufnet werden konnte. In den meisten anderen Kantonen belastet das Asylwesen die Erfolgsrechnung, das heisst, die Globalpauschalen sind nicht kostendeckend.

Mit Verabschiedung des EP27 auf Bundesebene hat der Kanton eine spürbare Kürzung der Bundespauschalen für Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene hinzunehmen und wird daher nicht mehr kostendeckend agieren können. Als Basis für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen dienen die Fallzahlen von Juni 2026.

Tabelle 2: Mengengerüst S 5+, VA 5+ und VA FL 5+ in Sozialhilfestrukturen, Bestand Juni 2026

Jahr	Anzahl Personen S 5+	Anzahl Personen VA 5+	Anzahl Personen VA FL 5+	Total Personen 5+
2027	130	23	0	153
2028	38	17	0	55
2029	21	8	0	29
2030	19	15	0	34
Total	208	63	0	271

Die halbe Globalpauschale, die für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung für weitere fünf Jahre gewährt worden wäre, hätte 726 Franken pro Person und Monat betragen. Für das Jahr 2027 muss der Kanton deshalb für 130 Personen voraussichtlich auf Einnahmen im Umfang von 1'132'560 Franken verzichten. Bis 2030 machen die Mindereinnahmen durchschnittlich 1'513'710 Franken pro Jahr aus. Die Regelung des Bundes, dass die Globalpauschale ab Schutzgesuch, nicht ab Schutzgewährung ausgerichtet wird, dürfte in der Praxis keine spürbaren Auswirkungen haben. Bereits in der Vergangenheit wurden die Globalpauschalen ab Zuweisung ausgerichtet, unabhängig davon, ob der Schutzentscheid bereits ergangen ist oder nicht.

Demgegenüber beträgt die Globalpauschale für vorläufig aufgenommene Personen 1'483 Franken pro Person und Monat. Durch die Kürzung der Periode von sieben auf fünf Jahre entstehen dem Kanton Ausfälle von 35'592 Franken pro Person. Mit Blick auf die obigen Zahlen für die nächsten vier Jahre bedeutet das für 63 Personen 2'242'296 Franken, durchschnittlich 560'574 Franken pro Jahr.

Die Kürzung für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist demgegenüber vernachlässigbar. Dieser Status wird selten vergeben. Zurzeit gibt es nur einen aktiven Fall in den Sozialhilfestrukturen mit diesem Status. Für diese Person würde die Globalpauschale nach aktuellem Recht bis Mitte 2028 ausgerichtet, da sie Mitte 2021 eingereist ist.

Die finanziellen Folgen dieses Sparpakets können teilweise mit der vorgesehenen Regelung abgefangen werden, indem Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich weiterhin mit reduzierter Sozialhilfe unterstützt werden. Massgeblich für die Kostenfolgen ist die Struktur der Unterstützungseinheiten (Familien vs. Einzelpersonen). Da der Grundbedarf in der Sozialhilfe degressiv ausgestaltet ist, fallen Unterstützungsdossiers mit Einzelpersonen mehr ins Gewicht.

Stand Juni 2026 werden 225 Personen mit Schutzstatus in 136 Unterstützungseinheiten unterstützt. Die Einpersonenhaushalte sind mit 64,7 Prozent die grösste Personengruppe, gefolgt von Zweipersonenhaushalten (16,2 %) und Dreipersonenhaushalten (12,5 %). Grössere Haushalte machen 0,7 bis 3,7 Prozent aller Unterstützungseinheiten aus. Unter Berücksichtigung der aktuellen Zusammensetzung ergeben sich bei einer Unterstützung mit regulärer Sozialhilfe durchschnittlich gewichtete Mehrkosten von 801 Franken pro Unterstützungseinheit und Monat im Vergleich zu einer Unterstützung mit reduzierter Sozialhilfe. Pro Jahr hätte das Mehrkosten von über 1,3 Millionen Franken zur Folge.

Aufgrund der kurzfristigen Inkraftsetzung auf Bundesebene ist für die Periode von Februar 2027 bis zum Landsgemeindebeschluss im Mai 2027 eine Übergangsregelung durch den Landrat angezeigt. In diesem Zeitraum werden basierend auf dem Bestand von Juni 2026 68 Personen in 45 Unterstützungseinheiten Anspruch auf reguläre Sozialhilfe begründen. Dies ergibt einen Basisaufwand (ordentlicher Grundbedarf und Bruttomiete) von 226'146 Franken (s. Totale aus Tabelle 4). Da für Ein- und Zweipersonenhaushalte je Gemeinde unterschiedliche Mietzinsansätze gelten, basiert die Berechnung auf der Durch-

schnittsmiete. Nicht berechnet werden können situationsbedingte Leistungen oder der Aufwand für stationäre Unterbringung in Institutionen. Bei den Personen mit S-Status handelt es sich hinsichtlich Alter und Gesundheit um eine sehr heterogene Gruppe. Kostentreiber wie der Aufwand für medizinische Versorgung, Dolmetscher oder stationäre Unterbringung sind erfahrungsgemäss höher als im Bereich der Personen im regulären Asylverfahren. Diese Kosten werden aber nicht wesentlich davon beeinflusst, ob jemand Anspruch auf reduzierte oder reguläre Sozialhilfe begründet.

Tabelle 3: Gerundeter Basisaufwand reguläre Sozialhilfe je Unterstützungseinheit UE in CHF

	1-Pers. UE	2-Pers. UE	3-Pers. UE	4-Pers. UE	5-Pers. UE
Grundbedarf	1'061	1'624	1'974	2'271	2'568
Bruttomiete	858	1'049	1'249	1'410	1'553
Basisaufwand	1'919	2'673	3'223	3'681	4'121

Tabelle 4: Aufwand Unterstützung Schutzbedürftige mit regulärer Sozialhilfe Februar bis Mai 2027 in CHF, Bestand Juni 2026

Unterstützungseinheit (UE)	Einreisen bis Ende März 2022	Aufwand März-Mai 2027	Einreisen April 2022	Aufwand April-Mai 2027	Einreisen Mai 2022	Aufwand Mai 2027
1-Pers. UE	16	92'112	14	53'732	5	9'595
2-Pers. UE			3	16'038		
3-Pers. UE			3	19'338		
4-Pers. UE			2	14'724		
5-Pers. UE	1	12'363	1	8'242		
		104'475		112'076		9'595

Demgegenüber beläuft sich der Basisaufwand für dieselbe Periode mit reduzierter Sozialhilfe für diese Personengruppe auf 144'888 Franken (s. Totale aus Tabelle 6). Das bedeutet: Ohne Gesetzesanpassung ist für drei Monate mit Mehrausgaben von 81'258 Franken zu rechnen. Im aktuellen finanziellen Umfeld und den Sparmassnahmen ergibt sich daraus ein Handlungsbedarf des Landrats, vor der Landsgemeinde im Mai 2027 zu beschliessen.

Tabelle 5: Gerundeter Basisaufwand reguläre Sozialhilfe je Unterstützungseinheit UE in CHF

	1-Pers. UE	2-Pers. UE	3-Pers. UE	4-Pers. UE	5-Pers. UE
Grundbedarf	426	821	1'217	1'582	1'825
Bruttomiete	690	988	1'249	1'410	1'553
Basisaufwand	1'116	1'809	2'466	2'992	3'378

Tabelle 6: Aufwand Unterstützung Schutzbedürftige mit reduzierter Sozialhilfe Februar bis Mai 2027 in CHF, Bestand Juni 2026

Unterstützungseinheit (UE)	Einreisen bis Ende März 2022	Aufwand März-Mai 2027	Einreisen April 2022	Aufwand April-Mai 2027	Einreisen Mai 2022	Aufwand Mai 2027
1-Pers. UE	16	53'560	14	31'243	5	5'579
2-Pers. UE			3	10'855		
3-Pers. UE			3	14'794		
4-Pers. UE			2	11'967		
5-Pers. UE	1	10'134	1	6'756		
		63'694		75'615		5'579

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen immerhin keine Anhaltspunkte, dass bei der Integrationspauschale und beim Programm S (spezielle Integrationspauschale) des Bundes in Bezug auf Höhe und Verwendungsdauer Änderungen bzw. zusätzliche Kürzungen zu erwarten sind.

5.2. Personelle Auswirkungen

Die beantragte Änderung des SHG an sich hat keine unmittelbaren Folgen auf den Stellenplafond. Vielmehr ist der personelle Ressourcenbedarf abhängig von der Anzahl der gestellten Asyl- und Schutzgesuche und der Komplexität der einzelnen Fälle. Diese Indikatoren lassen sich weder zuverlässig vorhersagen noch vom Kanton Glarus beeinflussen, da der Bund die Zuteilung an die Kantone vornimmt. Fest steht, dass sich durch die Ukraine-Krise die Fallzahlen in der Asylbetreuung verdoppelt haben. Zur Bewältigung musste zusätzliches Personal rekrutiert werden.

Die initiale technische Umstellung in der Klientenverwaltungssoftware KLIB.net kann mit dem bestehenden Personalkörper bewältigt werden.

5.3. Organisatorische Auswirkungen

Die Zuständigkeit zwischen der Asylbetreuung und den Sozialen Diensten für die Ausrichtung von Sozialhilfe richtet sich heute nach dem Status und der Aufenthaltsdauer der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Nach dem bisherigen System wechselt die Zuständigkeit der Dossierführung von der Asylbetreuung zu den Sozialen Diensten, sobald die betroffenen Personen Anspruch auf eine reguläre Sozialhilfe begründen. In der Konsequenz wären deshalb ohne klare Regelung alle Fälle mit Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung sukzessive auf die Sozialen Dienste zu übertragen. Von diesem Zuständigkeitswechsel wäre eine grosse Personengruppe gleichzeitig betroffen, was auf allen Ebenen einen grossen administrativen Aufwand verursachen würde, ohne erkennbaren Mehrwert. Mit der Festsetzung, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ebenfalls mit reduzierter Sozialhilfe unterstützt werden sollen, verbleibt die grundsätzliche Zuständigkeit nach geltendem Verordnungsrecht klar bei der Asylbetreuung.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine nachhaltige Integration – und Ablösung von der Sozialhilfe – innert fünf Jahren seit Einreise in die Schweiz ambitioniert ist. Nach sieben Jahren stehen die Chancen deutlich besser, sofern nicht Alter oder gesundheitliche Einschränkungen dem Erwerbspotenzial entgegenstehen. Zwar sind überdurchschnittlich viele Menschen, die zu Beginn des Ukraine-Kriegs in der Schweiz ankamen, über 55 Jahre alt und eine Integration unrealistisch. Dennoch bleibt ein bedeutender Teil von arbeitsfähigen Personen, bei denen sich die Chance auf Integration in den kommenden zwei Jahren erhöhen dürfte. Bei den Personen, die ab 2027 bereits fünf Jahre in der Schweiz sind, besteht bei 79 Personen ein Erwerbspotenzial, weil sie unter 55 Jahre alt sind. Demgegenüber sind 51 Personen über 55 Jahre alt und weisen damit ein geringes Erwerbspotenzial auf. Eine Übergabe nach fünf Jahren an die Sozialen Dienste ist deshalb nicht sinnvoll und könnte die Integrationsbemühungen unnötig unterbrechen. Aus diesem Grund – und in Abstimmung mit der IAS, die sich für eine durchgängige Fallführung ausspricht – ist eine weitere Betreuung durch die Asylbetreuung bis mindestens sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz zu favorisieren, wo das Fachwissen aufgebaut werden konnte und ein entsprechender Personalkörper für die rund 350 Schutzbedürftigen besteht.

Die konkrete Ausgestaltung der reduzierten Sozialhilfe und die Zuständigkeit regelt der Regierungsrat bzw. das Departement Volkswirtschaft und Inneres auf Verordnungsebene. Vorläufig aufgenommene Personen wechseln nach geltendem Recht nach sieben Jahren in die Zuständigkeit der Sozialen Dienste. Die Abteilung Asyl mit der Asylbetreuung und der Koordinationsstelle Integration Flüchtlinge legt einen wichtigen Grundstein für eine erfolgreiche Integration. Je früher angesetzt wird, desto höher sind die Chancen für eine dauerhafte Sozialhilfeunabhängigkeit. Dieser weitreichende Integrationsauftrag bedarf einer jahrelangen Be-

gleitung und bindet Ressourcen. Gleichzeitig muss die Asylbetreuung agil und krisenresistent bleiben und in der Lage sein, innert kurzer Zeit viele neue Personen aufzunehmen. Es ist daher eine Balance zu finden zwischen der Erfüllung des Integrationsauftrags und einer angemessenen zeitlichen Beanspruchung der in den Asylstrukturen verfügbaren Ressourcen, insbesondere bei Unterkunft und Personal. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln haben, innert welcher Frist die Dossierübergabe an die Sozialen Dienste zukünftig erfolgt, damit beide Abteilungen handlungsfähig bleiben und eine optimale Betreuung sichergestellt ist.

6. Finanzierung

Seit 2009 wurden Überschüsse aus den Subventionen des Bundes in einen Asylfonds eingelegt. Bis 2025 konnten dadurch 24,6 Millionen Franken zurückgestellt werden. Die Bundessubventionen sind zweckgebunden und müssen grundsätzlich für das Asylwesen (Sozialhilfe, Betreuung, Unterkunft) verwendet werden. Mit dem Asylfonds konnten Schwankungen durch ausserordentliche Aufwände abgefangen und eigene Liegenschaften für den Asylbereich gekauft bzw. saniert werden. Die Überschüsse sind zurückzuführen auf eine schlanke, kostenoptimierte Organisation und auf das kostenbewusste und weitsichtige Agieren der Mitarbeitenden im Asylwesen.

Zwischen 2010 und 2025 hat der Regierungsrat mit Unterbrüchen total 11,6 Millionen Franken aus dem Asylfonds entnommen und der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Die Überschüsse aus dem Asylfonds leisteten damit einen bedeutsamen Beitrag zu den positiven Jahresabschlüssen des Kantons seit 2010.

Die finanzielle Mehrbelastung im Asylwesen durch die bevorstehenden Änderungen auf Bundesebene können mit dem bestehenden Guthaben einstweilen aufgefangen werden. Weitere Einlagen aus der Asylrechnung sind jedoch unter den gegebenen Umständen unrealistisch. Über kurz oder lang wird das Asylwesen deshalb die Kantonsfinanzen belasten, insbesondere wenn es um den Kauf oder die Sanierung von weiteren Liegenschaften geht. Unter diesen Umständen sind weitere Entnahmen aus dem Asylfonds zugunsten der Erfolgsrechnung des Kantons nicht mehr vertretbar.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Vorlagen zuzustimmen, Artikel 24a Absatz 1 SHG per 1. Februar 2027 in Kraft zu setzen und die Änderungen der nächsten Landschaftsmeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE per 1. Februar 2027
- Synopse per 1. Februar 2027
- SBE per 1. Juni 2027
- Synopse per 1. Juni 2027